

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1956	Nummer 6
-------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 1. 1956, Gewerbesteuer; hier: Gewerbesteuerliche Behandlung der Spar- und Darlehnskassen. S. 77.

D. Finanzminister.

Erl. 6. 1. 1956, Erbschaftsteuer; hier: Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter, der Versicherungsunternehmen, der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen. S. 78.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 5. 1. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 79. — RdErl. 6. 1. 1956, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. S. 79.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 12. 1. 1956, Karte „Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen“. S. 83. — Mitt. 10. 1. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 85/86.

Berichtigung. S. 89/90.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 89/90.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuer; hier: Gewerbesteuerliche Behandlung der Spar- und Darlehnskassen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1956 —
III B 4/120 — 2121/55

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. 12. 1955 — L 1422 — 14021/V B — 3 — gebe ich zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

„Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L 1422 — 14021/VB—3

Düsseldorf, den 23. Dezember 1955.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln, Münster in Münster (Westf.)

Spar- und Darlehnskassen, die nach der Übergangsregelung im Abschn. 60 Abs. 6 KStR. 1953 bei der Körperschaftsteuer als steuerbegünstigte Kreditgenossenschaften angesehen werden, sind im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung auch gewerbesteuerlich für dieselbe Zeit als Kreditgenossenschaften (§ 11 Abs. 4 GewStG 1950, § 21 GewStDV 1950) zu behandeln.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder des Bundesgebiets sowie mit Zustimmung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag: Thiel.

— MBl. NW. 1956 S. 77.

D. Finanzminister

Erbschaftsteuer; hier: Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter, der Versicherungsunternehmen, der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen

Erl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1956 —
S 3831 — 30/VC—1

In den die Anzeigepflichten der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter, der Versicherungsunternehmen, der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen regelnden Vorschriften der §§ 5, 7, 12 u. 13 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) v. 1. Juli 1952 (BGBl. I S. 357, BStBl. I S. 536) ist bestimmt, daß die Erstattung von Anzeigen oder die Übersendung von Urkunden unterbleiben darf, wenn der Wert

- a) der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter,
 - b) des auszahlenden Betrags,
 - c) des reinen Nachlasses (außer Hausrat) oder
 - d) des zugewendeten Vermögens (außer Hausrat)
- nicht mehr als 500 Deutsche Mark beträgt.

Im Hinblick darauf, daß die Besteuerungsgrenze des § 17 b des Erbschaftsteuergesetzes durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern v. 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373, BStBl. I S. 575) von 500 Deutsche Mark auf 1000 Deutsche Mark heraufgesetzt worden ist, bin ich damit einverstanden, daß die Erstattung der genannten Anzeigen oder die Übersendung der genannten Urkunden in Abweichung von § 5 Abs. 4 Ziff. 2, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 4 u. § 13 Abs. 4 ErbStDV ab 1. Januar 1956 unterbleibt, wenn die zu a) bis d) genannten Werte nicht mehr als 1000 Deutsche Mark betragen.

Der Erl. wird außerdem im BStBl. Teil II veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 78.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 1. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Breul, Alois, Graes Nr. 14, Kr. Ahaus	B Nr. 3/55 12. 4. 1955	GAA Coesfeld
Küpper, Hubert, Eiserfey, Dorfstr. 20	B Nr. 12/55 6. 6. 1955	GAA Düren
Collas, Franz, Hellenthal, Kr. Schleiden, Im Kirschseifen 27	B Nr. 2/55 1955	GAA Düren
Plümper, Josef, Letmathe-Oestrich	B Nr. 89 7. 10. 1954	GAA Hagen
Wirbals, Gerhard, Hohenlimburg	C Nr. 77 5. 7. 1954	GAA Hagen
Lübbert, Wilhelm, Nettelstedt Nr. 295, Kr. Lübbecke	B Nr. 12/53 15. 9. 1953	GAA Minden
Steinkamp, Wilh., Ahlsen Nr. 16 üb. Löhne (Westf.)	B Nr. 31/55 1. 1. 1955	GAA Minden
Hellermann, Josef, Meggen, Kr. Olpe, Grubenstr. 36	B Nr. 47/54 7. 9. 1954	GAA Siegen

— MBl. NW. 1956 S. 79.

Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 1. 1956 —
IV A 2/KFH/200.1

Als Anlage werden Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland übersandt, die der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und dem Auswärtigen Amt aufgestellt haben.

Zu diesen Richtlinien wird folgendes bemerkt:

- Nach § 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) werden die Aufwendungen für die Rückführung (§ 15) vom Rechnungsjahr 1955 ab pauschaliert. Von der Pauschalierung sind die Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes entstehen, ausgenommen. Der Bund hat sich jedoch ausnahmsweise bereit erklärt, unter gewissen Voraussetzungen bei nachgeholtem Umzugsgut auch die im Geltungsbereich des Gesetzes entstandenen oder noch entstehenden Kosten außerhalb der Pauschbeträge zu übernehmen (Abschn. II Ziff. 1 Buchst. c) der Richtlinien).
- Soweit daher im Zusammenhang mit der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland bei den Bezirksfürsorgeverbänden nach dem 31. 3. 1955 Aufwendungen entstanden sind oder entstehen für
 - Rückführungskosten außerhalb des Bundesgebietes,
 - nachgeholtes Umzugsgut unter den genannten Voraussetzungen innerhalb des Bundesgebietes,
 können sie nach Maßgabe der Richtlinien von den Bezirksfürsorgeverbänden außerhalb des Kriegsfolgenhilfeabrechnungsverfahrens zu 100 % mit dem Bund abgerechnet werden (vgl. Ziff. 4).

- Es kann angenommen werden, daß es sich um eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen mit einem relativ niedrigen finanziellen Aufwand handelt. Sollten in Einzelfällen Zweifel über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten entstehen, so bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.
- Den rechnungsmäßigen Nachweis über die genannten Ausgaben führt die Legationskasse des Auswärtigen Amtes, die auch darüber Rechnung legt (§ 2 Nr. 12 u. 13 RKO).

Die Bezirksfürsorgeverbände haben die gem. Ziff. 2 vorschauweise gezahlten Aufwendungen vierteljährlich mit Formblatt 1 (s. Anl.) abzurechnen. Die Abrechnung der Bezirksfürsorgeverbände ist in vierfacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten bis zum 25. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats, erstmalig am 25. Januar 1956, für die Monate April bis Dezember 1955 vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten prüfen die Abrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände, stellen sie nach Formblatt 2 (s. Anl.) zusammen und übersenden mir drei Ausfertigungen des Formblattes 2 mit je einer Ausfertigung der Kreisabrechnungen bis zum 5. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden 2. Monats, erstmalig am 5. Februar 1956, für die Monate April bis Dezember 1955.

Auf Grund der mir vorgelegten Abrechnungen werde ich beim Auswärtigen Amt die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände zur Erstattung anfordern. Nach Eingang der mir vom Auswärtigen Amt erstatteten Haushaltsmittel, werde ich diese den Regierungspräsidenten zur Weiterverteilung an die Bezirksfürsorgeverbände bereitstellen.

Bezug: RdErl. v. 23. 5. 1955 — IV A 2/KFH/5 —
(MBl. NW. S. 987).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster i. W.

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

Für die Verrechnung der Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen im Sinne des § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) gilt, soweit die Kosten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes entstehen und daher nicht durch Leistung von Pauschbeträgen abgegolten werden (§ 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes), folgendes:

I. Personenkreis

- Die Kosten der Rückführung sind für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige verrechnungsfähig, die seit dem 8. Mai 1945 im Ausland oder in gegenwärtig unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen leben oder gelebt haben, sofern die Rückführung oder Rückkehr mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang steht.
- Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg kann regelmäßig bei der Rückführung oder Rückkehr von
 - deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) genannten Gebieten,
 - deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die aus Österreich zurückkehren oder zurückgekehrt sind und Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind,
 unterstellt werden.
- Soweit Ziff. 2 nicht Anwendung findet, muß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Rückführung bzw. der Rückkehr und den Ereignissen des 2. Weltkrieges klar erkennbar und das Verlassen des Auslandes infolge des 2. Weltkrieges erforderlich sein oder gewesen sein.

4. Die Kosten der Rückführung sind nur insoweit verrechnungsfähig, als die Tragung der Kosten dem Rückkehrer nicht zugemutet werden kann. Bei den unter Ziff. 2a genannten Rückkehrern kann die Nichtzumutbarkeit zur Tragung der Rückführungskosten unterstellt werden.

II. Umfang der verrechnungsfähigen Rückführungskosten

Folgende Aufwendungen sind als Rückführungskosten verrechnungsfähig:

1. Transportkosten

- a) Kosten des Transportes sind die durch die Rückführung oder Rückkehr entstehenden Reise- und Güterbeförderungskosten. Reisekosten sind die Personalbeförderungskosten vom bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort bis zum nächsten Grenzdurchgangslager oder dem Ort des Grenzübertritts. Zu den Reisekosten gehören ferner, soweit erforderlich, Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Bordakkreditive usw.) sowie für ärztliche Betreuung während der Reise. Güterbeförderungskosten sind die notwendigen Kosten für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes vom bisherigen Unterbringungsort bis zum nächsten Grenzdurchgangslager oder dem Ort des Grenzübertritts sowie erforderlichenfalls Lagergelder und Zollgebühren. Umzugsgut ist der Hausrat einschließlich Haustieren sowie das zur Ausübung des Berufes benötigte Inventar.
- b) Die Transportkosten sind nur in Höhe der durch die Wahl der wirtschaftlichsten Transportart entstehenden Aufwendungen verrechnungsfähig, wobei das Umzugsgut in der Regel einen Laderaum bis zu einem Waggon nicht überschreiten soll.
- c) Kann das Umzugsgut aus Gründen, die von dem Rückkehrer nicht zu vertreten sind, nicht sogleich mitgeführt werden (z. B. Beschlagnahme des Umzugsgutes im Zeitpunkt der Rückführung oder Rückkehr), so sind die Güterbeförderungskosten beim

Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann
verrechnungsfähig, wenn das Umzugsgut

aus europäischen Gebieten binnen eines Jahres
oder

aus außereuropäischen Gebieten binnen zweier Jahre

nach der Rückkehr oder dem Wegfall des die Rückführung hemmenden Ereignisses nachgezogen wird. In diesen Fällen sind die Kosten der Beförderung des Umzugsgutes bis zum neuen Wohnort verrechnungsfähig.

2. Sonstige mit der Rückführung zusammenhängende Kosten

Bei Rückführungen aus den in Abschn. I Ziff. 2a) bezeichneten Gebieten gelten als Kosten der Rückführung auch:

- a) Gebühren, die dem Antragsteller von den Behörden des gegenwärtigen Aufenthaltslandes zur Erlangung des Ausreisevisums und der Entlassung aus dem Staatsverband auferlegt werden und Gebühren für Durchreiseseichtvermerke;
- b) besondere Zahlungen (z. B. Pflegekosten an Anstalten und an Pflegeeltern), deren Entrichtung zur Bedingung für die Erteilung der Ausreisegenehmigung gemacht wird und deren Aufbringung dem Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich ist; das gleiche gilt für etwaige sonstige Verpflichtungen gegenüber den Behörden des Aufenthaltslandes;
- c) Unterstützungsleistungen für hilfsbedürftige Personen, wenn die Leistungen zur Abwendung eines außergewöhnlichen Notstandes, insbesondere zur Überbrückung der Zeit der Rückführungsvorbereitungen unbedingt erforderlich sind; als außergewöhnlicher Notstand gilt insbesondere die Einstellung der Auszahlung einer bisher vom Aufenthaltsland gewährten Unterstützung bei Einleitung des Ausreiseverfahrens.

Anlage 1

Bezirksfürsorgeverband

Abrechnung

über die Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland für die Zeit vom bis

[illegible]

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend nachgewiesenen Aufwendungen vorschußweise gezahlt worden sind und daß es sich ausschließlich um Zahlungen im Rahmen der Richtlinien des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 1. 1956 — IV A 2/KFH/200.1 — handelt.

Sachlich richtig und festgestellt:

(Unterschrift und Dienststellung)

(Unterschrift und Dienststellung)

An den Herrn Regierungspräsidenten

in

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 10. 1. 1956 — III B 4/155 — Tgb.Nr. 2244/55

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitt. v. 19. 11. 1955 (MBL. NW. S. 2131) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
2190	Unterbrochene Melodie (INTERRUPTED MELODY) — SF — CinemaScope-Farbfilm	2889	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft Frankfurt (Main)	W
2322	Das Geheimnis des Marcelino — SF — (Marcelino Pan y Vino)	2434	Phönix Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	BW
2116	Und nicht als ein Fremder — SF — (NOT AS A STRANGER)	3718	United Artists Corporation, Frankfurt (Main)	W
2230	Ein Mann namens Peter — SF — (A MAN CALLED PETER) — CinemaScope-Farbfilm	3250	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
2269	Solange Du lebst	2721	RKO Radio Filmges. mbH., Frankfurt (Main)	W
2305	Rosen im Herbst — Farbfilm —	2932	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2350	Wie verlorene Hunde — SF — (CHIENS PERDUS SANS COLLIER)	2541	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
1867	Nicht mehr fliehen	1848	Filmaufbau GmbH., Göttingen	W
2333	Himmel ohne Sterne	2951	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	BW
Kulturfilme:				
2246	Bergführer — Farbfilm —	285	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2280	Heimatsstadt am Lech	363	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
2319	Kurbelwellenschleifer Müller — Farbfilm —	292	noch offen	W
2337	Ein Bienenleben	269	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
2354	Welt der Wasserjungfer	342	noch offen	W
2357	Weißer Schätze aus tropischem Land	298	noch offen	W
2364	Leben im Bruch	253	Union-Film-Verleih GmbH., München	W
2085	Seeräuber?	370	noch offen	W
2143	Erlesene Kunst aus Oberösterreich	332	noch offen	W
1321	Das Leben ist in uns	477	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
1791	Ständig formend flieht die Zeit	393	Allianz Film GmbH., Frankfurt (Main)	W
1876	Der Schatz des Abendlandes — Farbfilm —	447	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt (Main)	W
1856	Insekten auf Abwegen	425	Phönix Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
1975	Mensch und Fels	264	Kopp-Film-Verleih, München / Ceres-Film-Verleih GmbH., Berlin	W
1978	Das Lied der Säge	440	Union-Film-Verleih GmbH., München	W
2212	Enten unter sich	305	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2272	Winzigkeiten — eine Großmacht	294	Allianz Film GmbH., Frankfurt (Main)	W
2124	Isles of Lore — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	296	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
2079	Kleiner Mensch — gibt acht!	339	noch offen	W
2277	Unsere Stadt	355	noch offen	W
2290	Eine Stadt zwischen gestern und morgen	380	noch offen	W
2403	Musik für Kinder	337	noch offen	BW
2320	Unser Wald	487	noch offen	W
2362	Bekannte Unbekannte — Farbfilm —	289	noch offen	W
2363	Mit Netz und Nadel — Farbfilm —	305	noch offen	W
2370	Verkehrte Welten	313	noch offen	W
2379	Wasser — Landschaft — Leben	329	noch offen	W
2391	Erinnerungen in Stein und Glas — SF — (AU COEUR DE L'ILE DE FRANCE I)	337	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
2393	Ski Heil	261	noch offen	W
2396	Südliches Land	265	noch offen	W
2401	Mozart reist durchs Schwabenland	337	noch offen	W
2402	SAMBA 8 ALA ROTANTE — OF — — Farbfilm —	318	noch offen	W
2404	Zwischen Schilf und Rohr	283	noch offen	W
2405	Zerronnene Illusion	270	noch offen	W
2406	Die für Tiere leben	334	noch offen	W
2415	Skizzen aus dem Zoo	290	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
2422	Naive Hände	272	noch offen	W
2427	Begegnung mit Kroatien	284	noch offen	W
1952	Näher betrachtet	427	noch offen	W
2085	Räuber unter Wasser	370	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
1839	Ein Wille — Zwei Welten — Romanisch — Gotisch	298	Phönix Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
1875	Salz aus Meerwasser — SF — (SOL IZ MORSKE VODE)	298	Hamburg-Film GmbH., Hamburg / Rhein. Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf / Argus-Film-GmbH., München / Conrad Urban Film, Berlin	W
2098	Olympische Reise	565	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt (Main)	W
2111	Im Zauber der Arabesken	268	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2157	Im Lande der Orangen — Farbfilm —	267	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
1921a	Kleines buntes Land — Farbfilm —	389	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt (Main)	W
2271	Wir vom Bau	372	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2239	Der erste Tag unseres Lebens	295	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
2331	Pferde, Fiestas, Caballeros — Farbfilm —	308	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt (Main)	W
846	Vom Ei zum Ei	297	Hamburg-Film GmbH., Hamburg / Ring Film Verleih, München / Rhein. Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf	W
2378	Legende der heiligen Elisabeth	338	noch offen	W
2451	Dein eigenes Geld	287	noch offen	W
2459	Zugvögel am Müritzsee	396	noch offen	W
2061	Wandel des Wohnens in drei Jahrhunderten	354	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
1874	Pulsschlag der Zeit	260	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt (Main)	W
Abendfüllende Kulturfilme:				
2049	Tanz	1988	Allianz Film GmbH., Frankfurt (Main)	W
2149	Madame Butterfly — SF — (Madama Butterfly) — Farbfilm —	3115	Allianz Film GmbH., Frankfurt (Main)	BW
Dokumentarfilme:				
1986	100 Jahre Ganghofer — Aus dem Lebenslauf eines Optimisten — Farbfilm —	321	Kopp-Film-Verleih, München / Uitas-Film GmbH., Düsseldorf	W
2342	Pferde im Finale	344	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2307	Schnee über Toscana	327	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2253	Ostpreußisches Oberland	327	Union-Film-Verleih GmbH., München	W
2204	Gute ehrliche Haut	324	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2321	Kinder fanden eine Heimat	281	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt (Main)	W
2242	Haie am Netz	277	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
2228	Weißes Segel — blaues Meer — CinemaScope-Farbfilm —	347	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
2367	Ein fränkisches Fürstengrab	429	noch offen	BW
2407	LE ISOLE DEL FUOCO — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	283	noch offen	BW
2348	Israel — Staat der Hoffnung	1069	Deutsche Reportagefilm GmbH., Frankfurt (Main)	W
2365	Stellwerk Ruhr	252	noch offen	W
2366	Kali	841	noch offen	W
2386	Afghanistan — SF —	309	noch offen	W
2387	Tiegelgußstahl — Wiege des Edlstahls	350	noch offen	W
2389	Aus den Kindertagen des Films — SF — (LE CINOMATOGRAPHE LUMIERE)	385	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
2461	Hohe Schule des Kegeln — SF — (HIGH SCORE BOWLING)	257	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
1633	Gerettetes Land	258	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
2177	Das Werk einer großen Liebe	297	Union-Film-Verleih GmbH., München	W
2346	Der Glockenschmied vom Hasslberg	281	noch offen	W
2306	Viva San Marco	275	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt (Main)	W
2453	Krabbenfischer	342	noch offen	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
2361	Der Sechste Kontinent (SESTO CONTINENTE) — SF — Farbfilm —	2518	noch offen	BW
2381	Hiroshima (HIROSHIMA) — SF —	2350	Müller-Film Verleih, Frankfurt (Main)	W
Lehrfilme:				
2033	Berufsgeburtsfest	752	Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Industrie- und Handelskammern	W
2462	Wundersame Welt in Afrika	288	noch offen	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
Kultur- und Dokumentarfilme:				
2297	Thüringer Porzellan — aus dem Schwarzwald	283	Neue Filmverleih GmbH., München	W
Kultur- und Jugendfilme:				
2233a	Schiller und Goethe kommen leider nicht drin vor — Farbfilm —	512	noch offen	W
Abendfüllende Märchen- und Jugendfilme:				
2352	Aschenputtel — Farbfilm —	2254	Hamburg-Film GmbH., Hamburg / Rheinischer Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf / Titania-Filmverleih, München	W
2257	Der gestiefelte Kater — Farbfilm —	1859	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
2447	Dornröschen — Farbfilm —	2199	Hamburg-Film GmbH., Hamburg / Titania-Filmverleih, München / Rheinischer Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf	W
2258	Rumpelstilzchen — Farbfilm —	2146	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W

Abkürzungen:

W = wertvoll
 BW = besonders wertvoll
 SF = synchronisierte Fassung
 OF = Originalfassung

— MBl. NW. 1956 S. 85/86.

Berichtigung

Betrifft: Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen. Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 3. 12. 1955 (MBl. NW. 1956 S. 18).

Auf Seite 19 muß es in der 5. und 6. Zeile richtig heißen:

„Hahne, Emil Bergamt
 Recklinghausen Recklinghausen 2.“

— MBl. NW. 1956 S. 89/90.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Um das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen zu erleichtern und zu beschleunigen, erscheint Anfang Februar 1956 im August Bagel Verlag, Düsseldorf, ein Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Hinweisen, inwieweit die Runderlasse usw. geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

Umfang: ca. 60—80 Druckseiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Der Verlag bittet, Bestellungen bis spätestens 10. 2. 1956 aufzugeben.

— MBl. NW. 1956 S. 89/90.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

